

Entscheid

**Nr. 233 467 vom 3. März 2020
in der Sache RAS X/ IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin K. SCHMITZ
Zur Burg 8
4780 SANKT VITH**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,
der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 27. August 2019 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 10. Juli 2019 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 8. Januar 2020, in dem die Sitzung am 23. Januar 2020 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwältin K. SCHMITZ für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin L. RAUX, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 30. März 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Verfügender genügender Existenzmittel ein. Am 29. Juni 2010 wird im Rahmen dieses Antrags ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen, in dem einen zusätzlichen Termin von einem Monat gegeben wurde, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Am 16. September 2010 wird der

Antrag abgelehnt, mittels eines Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20). Dieser Beschluss wird am 29. März 2011, durch Entscheid Nr. 58 743, vom Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) für nichtig erklärt. Am 27. Juni 2011 wird erneut ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen. Am 30. November 2011, durch Entscheid Nr. 71 039, wird auch dieser Beschluss vom Rat für nichtig erklärt. Am 13. Februar 2012 wird erneut ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen. Am 10. Juni 2013, durch Entscheid Nr. 104 692, wird auch dieser Beschluss vom Rat für nichtig erklärt. Am 12. Dezember 2013 wird erneut ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage wurde am 27. August 2014, durch Entscheid Nr. 128 306, abgewiesen.

1.2 Am 30. September 2014 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) ein, erneut als Verfügender genügender Existenzmittel. Am 13. März 2015 wird ihr eine E Karte (Anmeldebescheinigung) ausgehändigt, gültig bis zum 3. März 2020.

1.3 Am 10. Juli 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten (Anlage 21). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 30. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 42bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von:

Name: H(...), N(...), Staatsangehörigkeit: Deutschland (Bundesrepublik), Geburtsdatum: (...), Geburtsort: (...), Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...), wohnhaft: (...), ein Ende gesetzt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der Betreffende hat am 30 September 2014 einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Inhaber genügender Existenzmittel eingereicht. Zur Stützung seines Antrags hat er insbesondere eine Bescheinigung über die Einschreibung bei einer Krankenkasse in Belgien und den Nachweis über genügende Existenzmittel vorgelegt. Daraufhin wurde ihm am 13. März 2015 eine Karte E ausgehändigt. Nun wird jedoch festgestellt dass der Betreffende die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Denn der Betreffende bezieht seit mindestens Juni 2015, also seit über vier Jahren, ein Sozialeingliederungseinkommen. Dies beweist, dass der Betreffende nicht mehr über genügende Mittel im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verfügt.

Der Betreffende wurde daher per Einschreiben vom 10. Januar 2019 über seine aktuelle persönliche Situation befragt. Hierauf hat er folgende Unterlagen vorgelegt: eine Bescheinigung des Föderalen Pensionsdienstes, aus der hervorgeht, dass am 30. Oktober 2018 ein Pensionsantrag eingereicht worden ist, eine Empfangsbestätigung für einen Pensionsantrag bei einer deutschen Rentenkasse, verschiedene E-Mails in Bezug auf die Abwicklung des Nachlasses seines Vaters und eine Bescheinigung über die Versicherbarkeit bei der Krankenkasse S(...). Laut dem Rechtsbeistand des Antragstellers habe dieser sowohl in Belgien als auch in Deutschland das gesetzliche Pensionsalter erreicht, doch könne die Bearbeitung seiner Pensionsanträge mehrere Monate in Anspruch nehmen. Sodann führt er an, am 21. Januar 2019 habe in Luxemburg eine Sitzung in Bezug auf den Nachlass des Vaters des Betreffenden, der Eigentümer der Gesellschaft "I(...) Corporation" gewesen sei, stattgefunden; ein Urteil sei am 1. Februar 2019 ergehen. Schließlich bemerkte er, der Betreffende lebe in Belgien und sei dort seit 2010 in den Registern eingetragen.

Der Betreffende kann sein Aufenthaltsrecht als Inhaber genügender Existenzmittel nicht anhand der vorgelegten Unterlagen aufrechterhalten, da er seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht und er somit eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet. Der Umstand, in Belgien und in Deutschland einen Pensionsantrag eingereicht zu haben und den Nachlass seines Vaters zu erwarten, ändert nichts an der Tatsache, dass der Betreffende seit Aushändigung einer Karte E, also seit über vier Jahren, vom belgischen Sozialhilfesystem abhängt und dass die an den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel geknüpften Bedingungen unmittelbar nach Erhalt seiner Karte E nicht mehr erfüllt waren. Zudem ist festzustellen, dass der Betreffende - selbst wenn, wie vom Rechtsbeistand des Betreffenden angegeben, am 1. Februar 2019 ein Urteil in Bezug auf den Nachlass seines Vaters ergangen sein sollte - derzeit immer noch das Sozialeingliederungseinkommen bezieht.

Ferner ist zu beachten, dass dem Betreffenden seit 2010 das Aufenthaltsrecht mehrmals verweigert worden ist, weil er bereits ein Sozialeingliederungseinkommen bezog. Des Weiteren ist seine Eintragung in das Fremdenregister erst am 5. Oktober 2014, also nach Einreichung seines letzten Antrags auf Anmeldebescheinigung vom 30. September 2014, und nicht 2010 erfolgt, wie vom Rechtsbeistand des Betreffenden behauptet.

Somit ermöglichen die infolge der Untersuchung vom 10. Januar 2019 vorgelegten Unterlagen dem Betreffenden keine Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts, weder als Inhaber genügender Existenzmittel noch in einer anderen Form.

Infolgedessen wird in Anwendung von Artikel 42bis § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beschlossen, dem Aufenthaltsrecht von Herrn N(...) H(...) ein Ende zu setzen.

Gemäß Artikel 42bis § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden im vorliegenden Beschluss eventuelle humanitäre Aspekte, die der Betreffende anführt, berücksichtigt. Auch wenn die Dauer seines Aufenthalts in Belgien die Bindung zum Herkunftsland verringert haben kann, so ist dennoch hervorzuheben, dass der Betreffende trotz dieser Dauer keine sozioökonomische Eingliederung geltend gemacht hat. Im Gegenteil: Seit Juni 2015, also seit inzwischen vier Jahren, lebt der Betreffende zu Lasten der öffentlichen Behörden. Er hat im Übrigen nicht nachgewiesen, dass sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage sowie seine soziale und kulturelle Eingliederung im Königreich ein mögliches Hindernis oder derart wichtige Interessen für ihn darstellen, dass es ihm unmöglich ist, dem vorliegenden Beschluss Folge zu leisten. Als Bürger der Europäischen Union kann er sich ebenso gut in seinem Herkunftsland oder in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er die Aufenthaltsbedingungen erfüllt, niederlassen, sich dort integrieren, die Gesundheitsleistungen dieses Landes in Anspruch nehmen, ein Familienleben aufbauen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Vorliegender Beschluss kann nach Ablauf der dreißigtägigen Frist zur Einreichung einer eventuellen Beschwerde beziehungsweise nach einer Ablehnungsentscheid in Bezug auf eine eventuell eingereichte Beschwerde mit einer Entfernungsmaßnahme einhergehen. (...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 9 und 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) und gegen die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner den angefochtenen Beschluss begründet, indem er dem Antragsteller vorwirft, nicht die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien weder als Inhaber genügender Existenzmittel, noch als Arbeitssuchender zu erfüllen.

Betreffend des Aufenthaltes als Inhaber genügender Existenzmittel erklärt der Antragsgegner dann u.a. folgendes: (...).

Im vorliegenden Fall geht das Ausländeramt nicht auf die Begründung ein, dass der Antragsteller bereits am 29.12.2018 das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und daraufhin Pensionsanträge in Deutschland und Belgien eingereicht hat. Das Ausländeramt bezieht sich in seiner Begründung nicht auf die aktuelle Situation des Antragstellers, sondern lediglich auf die Vergangenheit.

Aus dem Schreiben der Sozialassistentin des Antragstellers vom 03.07.2019 geht hervor (Unterlage 18), dass der Antragsteller in Bezug auf seinen Antrag bei der belgischen Rentenkasse alle notwendigen Schritte unternommen hat und die deutschen Rentenansprüche geprüft werden. Sollten in Deutschland keine Rentenansprüche bestehen, wird automatisch das Anrecht auf die Einkommensgarantie für Betagte (siehe GRAPA) geprüft, dessen Bedingungen der Antragsteller erfüllen würde.

Diese Einkommensgarantie für Betagte, die der Antragsteller in dem Falle erhalten wird, wenn er keine anderen, bzw. nur unzureichende Rentenansprüche geltend machen kann, als auch eventuelle Rentenansprüchen, müssen im Sinne von 50, §2 des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 als genügende Existenzmittel angesehen werden.

Aus dem vorgenannten Artikel geht hervor, dass für einen Unionsbürger, erwähnt im Artikel 40, §4, Absatz 1, 2° des Gesetzes vom 15.12.1980 « la preuve de ressources suffisantes [...] peut comprendre une allocation d'invalidité, une allocation de retraite anticipée, une allocation de vieillesse ou une allocation d'accident de travail ou une assurance contre les maladies professionnelles » (freie Übersetzung : Der Nachweis ausreichender Mittel kann [...] Invaliditätsbeihilfe, Vorruhestandsbeihilfe, Altersbeihilfe oder Arbeitsunfallbeihilfe oder eine Versicherung gegen Berufskrankheiten umfassen).

Die Einkommensgarantie für Betagte (siehe GRAPA), die der Antragsteller mindestens erhalten wird, muss als eine Altersbeihilfe angesehen werden, sodass diese in Bezug auf die Existenzmittel des Antragstellers berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang verweist der Antragsteller ebenfalls auf einen Entscheid des Rates für Ausländerstreitsachen vom 21.12.2017 (siehe Unterlage 23), wo auch darauf hingewiesen wird, dass die Einkommensgarantie für Betagte (siehe GRAPA) nicht als eine finanzielle Sozialhilfe anzusehen ist, sodass diese, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Existenzmittel des Antragstellers berücksichtigt werden muss.

Des Weiteren antwortet die Gegenpartei nicht darauf, dass der Antragsteller einen deutschen Rechtsanwalt beauftragt hat, die Rechte des Herrn H(...) als Erbe in der Nachlassangelegenheit betreffend seines verstorbenen Vaters, W(...) H(...), einzuklagen, welches sich laut den Kontoständen von 2004 auf 291.246,69 € belief (siehe Bescheinigung der C(...) in Luxemburg - Unterlage 20).

Am 02.07.2013 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass ihm eine zweite Auszahlungssumme in Höhe von 18.272.71 € ausbezahlt würde (siehe Unterlage 24) und dies, nachdem ihm bereits einige Jahre vorher eine Summe von +/- 30.000 € ausbezahlt wurde.

Diese zweite Auszahlung ist dann auch einige Tage später geschehen (siehe Unterlage 25), sodass man nicht mehr behaupten kann, dass der Antragsteller nicht über genügend Existenzmittel verfügte.

Bei dieser Auszahlung handelt es sich außerdem nur um einen Bruchteil des dem Antragsteller zustehenden Erbteils, sodass noch weitere Auszahlungen zu erwarten sind.

Das Ausländeramt erklärt in seinem Beschluss ebenfalls wie folgt: (...)

Mit dieser Argumentation kann sich der Antragsteller keineswegs einverstanden erklären und dies Rechnung tragend, dass das Ausländeramt verschweigt, dass die verschiedenen Beschlüsse des Ausländeramtes (siehe vom 16.09.2010, vom 27.06.2011 und vom 13.02.2012 allesamt durch den Rat für Ausländerstreitsachen für nichtig erklärt worden sind. Lediglich der Beschluss vom 12.12.2013 wurde nicht annulliert, dass die gegen diesen Beschluss eingereichte Nichtigkeitsklage aufgrund einer Formalität per Entscheid vom 27.08.2014 abgelehnt worden ist.

Der einen Monat später eingereichte Antrag auf Anmeldebescheinigung vom 30.09.2014 wurde allerdings für begründet erklärt.

Demzufolge geht aus dem Auszug aus dem Nationalregister des Herrn H(...) (siehe Unterlage 26) auch hervor, dass dieser am 31.03.2010 eingetragen worden ist, jedoch am 12.12.2013 wieder gestrichen wurde. Am 30.09.2014 wurde der Antragsteller erneut eingetragen, allerdings aufgrund des streitgegenständlichen Beschlusses vom 10.07.2019 wieder gestrichen.

Im vorliegenden Fall kann demnach nicht bestritten werden, dass der Antragsteller die erforderlichen Bedingungen für einen Aufenthalt in Belgien als Inhaber genügender Existenzmittel erfüllt.“

3.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei sich auf Artikel 9 des Ausländergesetzes beruft, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diese Bestimmung nirgends wieder erwähnt und also nicht auseinandersetzt, worin der Verstoß genau liegt. Der einzige Grund ist in diesem Maße somit unzulässig. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291).

Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in ‚angemessener‘ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Ausländergesetzes nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht ebenfalls hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss auch inhaltlich kritisiert, sodass der einzige Grund ebenfalls aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner

gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist, und der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht werden untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 42bis des Ausländergesetzes, der lautet wie folgt:

„§ 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern ein Ende setzen, wenn diese die in Artikel 40 § 4 und in Artikel 40bis § 4 Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie in den in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nehmen. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts erfüllt sind.

Um zu beurteilen, ob der betreffende Unionsbürger die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nimmt, werden für die Anwendung von Absatz 1 der eventuell vorübergehende Charakter seiner Schwierigkeiten, die Dauer seines Aufenthalts im Königreich, seine persönlichen Umstände und der ihm gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist. (...)

Der ebenfalls relevante Artikel 40 § 4 lautet in seinem Absatz 1 Nr. 2 und in seinem Absatz 2 wie folgt:

„Unionsbürger haben das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen und:

2. oder für sich selbst über genügende Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich verfügen, (...)

In Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte genügende Mittel müssen mindestens die Einkommensschwelle erreichen, unterhalb deren der betreffenden Person Sozialhilfe gewährt werden kann. Bei der Beurteilung dieser Mittel werden die persönlichen Umstände des Unionsbürgers berücksichtigt, was insbesondere Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und die Anzahl Familienmitglieder zu seinen Lasten umfasst.“

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei am 30. März 2010 zum ersten Mal einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Verfügender genügender Existenzmittel einreichte. Nachdem sie am 29. Juni 2010 einen zusätzlichen Termin von einem Monat bekommen hatte, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen, wurde der Antrag zwischen dem 16. September 2010 und dem 13. Februar 2012 dreimal abgelehnt, jedes Mal mittels eines Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20). Diese Beschlüsse wurden jedoch jedes Mal vom Rat für nichtig erklärt, letztmals am 10. Juni 2013. Hierauf wurde dann am 12. Dezember 2013 erneut ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen. Am 27. August 2014 wurde der Antrag vom 30. März 2010 endgültig erledigt, wenn der Rat die gegen den Beschluss vom 12. Dezember 2013 gerichtete Klage abwies.

Nach Abschluss des ersten Antrags reichte die antragstellende Partei am 30. September 2014 einen zweiten Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) ein, erneut als Verfügender genügender Existenzmittel. Am 13. März 2015 wurde ihr eine E Karte (Anmeldebescheinigung) ausgehändigt, gültig bis zum 3. März 2020. Am 10. Juli 2019 traf der Beauftragte jedoch den angefochtenen Beschluss, in dem er das Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten beendete. Der Beauftragte stützt sich hierbei vor allem auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei seit mindestens Juni 2015, also seit

über vier Jahren, ein Sozialeingliederungseinkommen beziehe. Dies beweist, dem Beauftragten zufolge, dass sie nicht mehr über genügende Mittel im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Ausländergesetzes verfüge.

Die antragstellende Partei führt an erster Stelle an, dass der Beauftragte ihr vorwerfe, nicht die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien, weder als Inhaber genügender Existenzmittel, noch als Arbeitssuchender zu erfüllen. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass der angefochtene Beschluss sich auf eine Beendigung des Aufenthaltsrechts bezieht und beschließt, dass die antragstellende Partei die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien nicht mehr erfüllt, und dies als Inhaber genügender Existenzmittel. Von einem Aufenthalt als Arbeitssuchender ist im angefochtenen Beschluss nicht die Rede. Die antragstellende Partei führt auch nicht an, geschweige denn, dass sie nachweist, dass sie ein Arbeitssuchender im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes sei.

An zweiter Stelle bestreitet die antragstellende Partei der Begründung im angefochtenen Beschluss bezüglich ihrer Pensionsanträge in Belgien und Deutschland und bezüglich des Nachlasses ihres Vaters.

Sie gibt an, dass der Beauftragte nicht auf die Begründung eingehe, dass die bereits in Dezember 2018 das gesetzliche Rentenalter erreicht habe und daraufhin Pensionsanträge in Belgien und Deutschland eingereicht habe, und sich in seiner Begründung nicht auf die aktuelle Situation beziehe, sondern lediglich auf die Vergangenheit.

Der Rat weist darauf hin, dass die antragstellende Partei am 10. Januar 2019 vom Ausländeramt benachrichtigt wurde, dass aus der Prüfung ihrer Akte hervorgeht, dass sie die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht mehr zu erfüllen scheinen, da sie seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen beziehen. Es wurde angegeben, dass erwogen wird, gemäß unter anderem Artikel 42*bis* § 1 des Ausländergesetzes dem Aufenthalt ein Ende zu setzen. Die antragstellende Partei wurde gefragt, binnen 15 Tagen die aufgezählten Nachweise vorzulegen. Auch wurde sie gefragt, entsprechende Nachweise im Rahmen der Absätze 2 und 3 von Artikel 42*bis* § 1 des Ausländergesetzes vorzulegen. In Antwort auf diesen Schreiben übermittelt die antragstellende Partei am 25. Januar 2019 dem Ausländeramt per E-Mail ein Schreiben, dem sie verschiedene Unterlagen beifügt. Diese E-Mail selbst und manche Unterlagen befinden sich in der Verwaltungsakte, aber das Schreiben und bestimmte andere Unterlagen nicht. Aus einer internen Notiz vom 10. Juli 2019 und aus dem angefochtenen Beschluss, im Vergleich zu den Stücken beim jetzigen Antrag, geht jedoch hervor, dass der Beauftragte den Inhalt des Schreibens und der fehlenden Unterlagen kennt und berücksichtigt hat.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der antragstellenden Partei in ihrer Darlegung, ist der Beauftragte tatsächlich auf die von der antragstellenden Partei am 25. Januar 2019 eingereichten Elemente bezüglich der Pension eingegangen. Er hat dabei geurteilt, dass die antragstellende Partei seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht und sie somit eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet, und dass der Umstand, dass sie in Belgien und in Deutschland einen Pensionsantrag eingereicht hat, nichts ändert an der Tatsache, dass sie seit Aushändigung einer E Karte, also seit über vier Jahren, vom belgischen Sozialhilfesystem abhängt und dass die an den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel geknüpften Bedingungen unmittelbar nach Erhalt seiner Karte E nicht mehr erfüllt waren.

Die antragstellende Partei bestreitet nicht, dass sie seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht. Dies geht auch aus der Verwaltungsakte hervor. Sie bestreitet auch die Schlussfolgerung nicht, dass sie somit eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet. In ihrem Antrag stellt die antragstellende Partei nicht klar, weshalb es unangemessen oder offensichtlich unvernünftig wäre, darauf hinzuweisen, dass sie, trotz Pensionsanträge, immer noch ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht. Sie behauptet auch nicht, dass sie nachgewiesen habe, im Moment vom Treffen des angefochtenen Beschlusses eine belgische oder deutsche Pension zu beziehen. Dies wird übrigens auch im Rahmen der jetzigen Klage noch immer nicht nachgewiesen.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei hinweist auf ein Schreiben ihrer Sozialassistentin vom 3. Juli 2019, das sie als Unterlage 18 ihrem Antrag beifügt, stellt der Rat fest, dass aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht, dass sie dieses Schreiben dem Ausländeramt übermittelt hat. Die antragstellende Partei kann dem Beauftragten nicht vorwerfen, in seiner Begründung der Inhalt eines Schreibens, von dem er keine Kenntnis hatte und haben konnte, nicht zu berücksichtigen. Außerdem stellt die antragstellende Partei sowieso nicht klar, in welcher Maße das Berücksichtigen dieser Unterlage den angefochtenen Beschluss beeinflussen konnte und welches Interesses sie also bei diesem Teil der einzigen Grund hat. Denn sie beruft sich immerhin auf eine zukünftige und rein hypothetische Situation, in der sie gegebenenfalls die Einkommensgarantie für Betagte beziehen könnte. Sie behauptet auch nicht, dass sie nachgewiesen habe, im Moment vom Treffen des angefochtenen Beschlusses solche Einkommensgarantie für Betagte zu beziehen. Dies wird übrigens auch im Rahmen der jetzigen Klage noch immer nicht nachgewiesen. Die theoretische Darlegung der antragstellende Partei bezüglich der Einkommensgarantie für Betagte tut also ohnehin nichts zur Sache.

Daneben führt die antragstellende Partei ein, dass der Beauftragte nicht auf ihre Darlegung und Unterlagen bezüglich des Nachlasses ihres Vaters geantwortet habe. Der Rat weist darauf hin, dass der angefochtene Beschluss diesbezüglich durchaus eine Begründung enthält. Der Beauftragte hat auch in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass die antragstellende Partei seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht und sie somit eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet, und dass der Umstand, dass sie den Nachlass ihres Vaters erwartet, nichts ändert an der Tatsache, dass sie seit Aushändigung einer E Karte, also seit über vier Jahren, vom belgischen Sozialhilfesystem abhängt und dass die an den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel geknüpften Bedingungen unmittelbar nach Erhalt seiner Karte E nicht mehr erfüllt waren. Zudem hat er festgestellt, dass die antragstellende Partei – selbst wenn, wie von ihrem Rechtsbeistand angegeben, am 1. Februar 2019 ein Urteil in Bezug auf den Nachlass ihres Vaters ergangen sein sollte – derzeit immer noch das Sozialeingliederungseinkommen bezieht. Auch hier stellt die antragstellende Partei nicht klar, weshalb diese Begründung keine, oder eine unangemessene oder offensichtlich unvernünftige Antwort auf ihre Argumentation bezüglich des Nachlasses ihres Vaters sei.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei hinweist auf zwei Unterlagen beim Antrag, die sich auf die Lage in Juli 2013 beziehen, weist der Rat an erster Stelle darauf hin, dass auch diese Unterlagen dem Beauftragten nicht übermittelt wurden. Er konnte diese beim Treffen des angefochtenen Beschlusses also nicht berücksichtigen. Auch hier stellt die antragstellende Partei jedoch immerhin nicht klar, in welcher Maße diese Unterlagen relevant wäre. Selbst wenn der antragstellende Partei in Juli 2013 eine Summe von fast 20 000 Euro ausgezahlt wurde, und einige Jahre vorher eine Summe von ca. 30 000 Euro (was übrigens nicht nachgewiesen wird), und selbst wenn noch weitere Auszahlungen zu erwarten seien, es kann nicht bestritten werden, und wird von der antragstellenden Partei auch nicht bestritten, dass sie seit Juni 2015 bis zum Treffen des angefochtenen Beschlusses am 10. Juli 2019 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht und somit, dem Beauftragten zufolge, eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet.

Schließlich geht die antragstellende Partei noch auf folgendes Motiv im angefochtenen Beschluss ein: *„Ferner ist zu beachten, dass dem Betreffenden seit 2010 das Aufenthaltsrecht mehrmals verweigert worden ist, weil er bereits ein Sozialeingliederungseinkommen bezog. Des Weiteren ist seine Eintragung in das Fremdenregister erst am 5. Oktober 2014, also nach Einreichung seines letzten Antrags auf Anmeldebescheinigung vom 30. September 2014, und nicht 2010 erfolgt, wie vom Rechtsbeistand des Betreffenden behauptet.“*

Die antragstellende Partei kann beigelassen werden, dort, wo sie anführt, der Beauftragte verschweige, dass die verschiedenen Beschlüsse des Ausländeramts (vom 16. September 2010, 27. Juni 2011 und 13. Februar 2012) allesamt vom Rat für nichtig erklärt worden sind, und lediglich der Beschluss vom 12. Dezember 2013 nicht annulliert wurde. Dieses Motiv muss jedoch als ein überflüssiges Motiv betrachtet werden. Es bezieht sich nämlich auf den Zeitraum vor das Einreichen des Antrags auf Anmeldebescheinigung, der zur E Karte vom 13. März 2015 geführt hat, und auch vor dem Anfang des Bezugs des Sozialeingliederungseinkommens in Juni 2015. Der angefochtene Beschluss stützt sich auf die Feststellung, dass die antragstellende Partei seit Juni 2015 ein Sozialeingliederungseinkommen bezieht und somit eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bildet. Oben hat der Rat bereits festgestellt, dass die antragstellende Partei diese Begründung und die Begründung

bezüglich der von der antragstellenden Partei am 25. Januar 2019 vorgelegten Unterlagen, nicht beeinträchtigen kann. Daneben geht die antragstellende Partei gar nicht auf die Begründung bezüglich Artikel 42bis § 1 Absatz 3 des Ausländergesetzes ein, sodass sie auch diese nicht beeinträchtigen kann. Die antragstellende Partei stellt keinesweg klar, und der Rat sieht nicht ein, weshalb diese Motive nicht ausreichen würden, um der angefochtene Beschluss aufrechtzuerhalten. Die eventuelle Begründetheit der Darlegung der antragstellenden Partei bezüglich dieses überflüssigen Motivs, kann die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses also nicht beeinträchtigen. Der Rat muss also nicht weiter auf der Kritik der antragstellenden Partei bezüglich dieses Motivs eingehen.

Schließlich weist der Rat noch darauf hin, dass, in dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, die Prüfung dieser anderen Beurteilung der Rat zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, die aber nicht zu seiner Befugnis gehört.

Ein Verstoß gegen die formelle und materielle Begründungspflicht wird nicht annehmbar gemacht.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigster Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten März zweitausendzwanzig verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE